

Verein der Freunde der Stiftung Rilke

Sierre

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen <VEREIN DER FREUNDE DER STIFTUNG RILKE> hat sich ein gemeinnütziger Verein gegründet, geregelt durch die Bestimmungen von Artikel 60 und den weiteren von C.C.S.

Art. 2 Sitz

Sein Sitz ist in Sierre/Siders und in der Dauer unbegrenzt.

Art. 3 Ziel

Die Ziele des Vereins sind:

- Die Unternehmungen der <Stiftung Rilke> und insbesondere seines Museums zu unterstützen
- Dazu beizutragen, Rilke und sein Werk besser kennenzulernen
- Literarisches und anderweitig künstlerisches Schaffen zu fördern
- Den kulturellen Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern

Art. 4 Mitglieder (Aufnahme, Austritt, Ausschluss)

Jeder ist berechtigt, als Mitglied des Vereins seine Aufnahme zu verlangen. Das Komitee entscheidet über seine Aufnahme vorbehaltlich einer Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt am Ende einer Sitzung erklären. Der Jahresbeitrag bleibt für das laufende Jahr zu entrichten.

Das Komitee kann darüber entscheiden, ein Mitglied auszuschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Die Entscheidung des Ausschlusses muss nicht begründet werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann in der nächsten Sitzung Einspruch dagegen erheben.

Art. 5 Beiträge, Besitzstand

Die verfügbaren Mittel des Vereins ergeben sich prinzipiell aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen und ev. Gaben und Subventionen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jedes Jahr durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Komitees bestimmt.

Nur der Besitzstand verantwortet die Verpflichtungen des Vereins. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Mitspracherecht.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Das Komitee
- Die Rechnungsprüfer

Art. 7 Die Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und versammelt sich wenigstens einmal im Jahr im ersten Semester, das dem Jahresabschluss einer Sitzung folgt und dem Kalenderjahr entspricht.

Sie trifft alle notwendigen Entscheidungen für den reibungslosen Ablauf des Vereins, vorbehaltlich jener, die dem Komitee durch die vorliegenden Statuten oder durch die Entscheidung der Generalversammlung unterstellt wurden.

Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf eine Stimme unabhängig von dem geleisteten Beitrag. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, mit Ausnahme einer Veränderung der Statuten, die die Anwesenheit einer 2/3 Mehrheit verlangen.

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre den Präsidenten des Vereins sowie die weiteren Mitglieder des Komitees. Sie erneuert ebenfalls für die gleiche Periode zwei Rechnungsprüfer. Sowohl die Mitglieder des Komitees als auch die Rechnungsprüfer sind wiederwählbar.

Art. 8 Das Komitee

Abgesehen vom Präsidenten bildet sich das Komitee selbstständig.

Das Komitee beschäftigt sich mit der Führung, der Verwaltung und den Aktivitäten des Vereins. Es repräsentiert den Verein gegenüber Dritten und verpflichtet ihn durch die Signatur des Präsidenten und einer seiner Mitglieder.

Es kann gewisse Mitglieder des Vereins mit Sonderaufträgen belegen bzgl. Verwaltung und Aktivitäten des Vereins.

Das Komitee beruft die Generalversammlung vorzgl. 20 Tage im voraus ein. Die Einberufung vermerkt die wesentlichen Punkte, die an der Tagesordnung stehen.

Art. 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck speziell aufgerufen wird. Sie muss von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Im Fall einer Auflösung wird die letzte Generalversammlung im Rahmen des Möglichen, das Gut des Vereins an eine Institution übertragen, die analoge Zielsetzungen anbieten kann.

ART. 10 Letzte Verfügungen

Für alle strittigen Punkte, die zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aufkommen könnten, sowie auch Konflikte, die zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern im Rahmen des Vereins aufkommen, kann der Verein wie auch jedes Mitglied Gerichtsstandsvereinbarung in Sierre treffen.

In Abwesenheit von speziellen Dispositiven der Statuten werden die art. 60 ss CCS angewandt.

Somit angenommen in Sierre/Siders in konstituierender Sitzung, Donnerstag 25. März 2004